

Ehrenordnung der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 28 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 31.08.2018 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Die Auszeichnung wird auf Antrag von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Absprache mit den zu Ehrenden in einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können nach ihrem Ausscheiden folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende / Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenstadtverordnete / Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin / Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin / Ehrenbürgermeister
Stadträtin / Stadtrat	=	Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin / Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte	=	Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten, eine mehrfache Auszeichnung ist daher ausgeschlossen.

- (2) Die Auszeichnung wird auf Antrag von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- (3) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht begründet oder aufgehoben.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Personen, die sich in der Stadt Tann (Rhön) über einen längeren Zeitraum besonders um das Gemeinwohl ehrenamtlich insbesondere im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich verdient gemacht haben, hierzu gehört auch der ehrenamtliche Dienst im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tann (Rhön), ehrt die Stadt mit der Ehrennadel. Im Jahr sollen grundsätzlich nur bis zu drei Ehrennadeln verliehen werden.
- (2) Die Auszeichnung mit Ehrennadeln erfolgt in drei Stufen:
15-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Bronze
25-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Silber
40-jähriges ehrenamtliches Engagement = Ehrennadel in Gold
Zusätzlich erhalten die Geehrten eine Verleihungsurkunde.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind folgende Personen bzw. Institutionen:
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte
- der Bürgermeister /die Bürgermeisterin
- ortsansässige Vereine und Institutionen
Die Vorschläge sind dem Magistrat vorzulegen. Sie sind eingehend zu begründen und ihnen ist eine ausführliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des/der Vorgeschlagenen beizufügen.
- (4) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat. Bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern soll pro Verein nur eine Ehrennadel jährlich verliehen werden. Die Tätigkeit der/des Geehrten soll noch einen „Bezug zur Gegenwart“ haben. Eine Ehrung entfällt für Personen, die für das zu ehrende Engagement bereits nach § 1, dem Landesehrenbrief oder dem Bundesverdienstorden ausgezeichnet wurden.
- (5) Die Ehrennadel sowie die Verleihungsurkunde soll in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tann (Rhön), den 31.08.2018

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Siegel



Danner, Bürgermeister